



Hofkirchen – Niederranna – Pühret – Neustift –
Oberkappel – Pfarrkirchen – Putzleinsdorf –
Lembach – Niederkappel – Altenfelden

Beratung & Begleitung

4142 Hofkirchen i. M. – Markt 21
4121 Altenfelden – Veldnerstraße 16

Diese kleine Broschüre soll Ihnen im Trauerfall eines Angehörigen eine erste Anleitung für die weiteren Maßnahmen geben.

In dieser meist unerwarteten Situation begleiten wir Sie vom Anfang an bis zur feierlichen Verabschiedung Ihres Angehörigen.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	Seite 3
Nach einem Todesfall	Seite 4
Zuständige Gemeindeärzte	Seite 4
Pfarrämter	Seite 6
Todesfallmeldung/Aufnahme	Seite 7
Beurkundung	Seite 8
Organisation der Bestattung	Seite 9
Feuerbestattung / Kremation	Seite 12
Erdbestattung	Seite 14
Blumenspenden / Kranzensorgung	Seite 15
Nach der Beerdigung	Seite 16
Verlassenschaftsabhandlung	Seite 16
Ausgaben für Begräbnis	Seite 18
Zuschuss zu den Bestatterkosten	Seite 18
Witwen/r und Waisenpension	Seite 19
Versicherungen und bestehende Verträge	Seite 20
Persönliche Vorsorge	Seite 22
Abschließend	Seite 24

Ein Ratgeber und Begleiter im Trauerfall

Vorwort

Mit dieser Broschüre wollen wir Sie vor allem, wenn Sie sich in der besonderen Situation der Trauer um einen Angehörigen befinden, über die erforderlichen Wege und Maßnahmen informieren und Ihnen Wissenswertes über das Bestattungswesen mitzuteilen.

Diese Hilfestellung bei Ihren Entscheidungen kann aber kein Anspruch auf Vollständigkeit erheben und für rechtliche Vorschriften, die sich häufig ändern, keine Gewähr übernehmen. Deshalb bieten wir Ihnen auch unsere persönliche Beratung und Betreuung, insbesondere über alle Fragen zur würdigen Gestaltung und Durchführung der Trauerfeier, an.

Nach einem Todesfall

Jeder Todesfall erfordert Maßnahmen, die in einer bestimmten Reihenfolge zu treffen sind.

Bei einem **Todesfall in der Wohnung** oder bei Auffinden eines Verstorbenen (bei einem natürlichen Tod), muss der zuständige Totenbeschauerarzt amtlich den Tod feststellen. Dieser ist von den Angehörigen unmittelbar zu verständigen. Bei Nichterreichbarkeit informieren Sie bitte die Bestattung, wir werden uns bemühen Ihnen dabei behilflich zu sein. Eventuelle Krankenfunde und Medikamente sowie Bekanntgabe des behandelnden Arztes sind zur Information für den Totenbeschauerarzt vorzubereiten.

Zuständige Gemeindeärzte:

Hofkirchen:	Dr. Guld Schulstraße 6, 4142 Hofkirchen	Tel. 07285/ 7040
Neustift:	Dr. Hudsky Schulstraße 2, 4143 Neustift	Tel. 07284/ 23360
Pfarrkirchen:	Dr. Fegerl 4141 Pfarrkirchen 26	Tel. 07285/ 6260
Oberkappel:	Dr. Fegerl Marktplatz 13, 4144 Oberkappel	Tel. 07284/ 2130
Lembach:	Dr. Viehböck Lederergasse 12, 4132 Lembach	Tel. 07286/ 7200
Putzleinsdorf:	Dr. Rechberger Mitterweg 1, 4134 Putzleinsdorf	Tel. 07286/ 26872
Niederkappel:	Dr. Viehböck Lederergasse 12, 4132 Lembach	Tel. 07286/ 7200
Altenfelden:	Dr. Schober Veldenstraße 4, 4121 Altenfelden	Tel. 07282/ 70 000

Auskunft bei den örtlichen Rot Kreuz Dienststellen

Erst nach der Totenbeschau darf die (der) Verstorbene angekleidet werden; welches in der Regel von den Angehörigen übernommen wird. Auf Wunsch, kann dies jedoch auch gerne von der Bestattung gemacht werden. Auf das Material der Kleidung (möglichst keine Kunstfasern) ist zu achten, **Schuhe sind nicht üblich, bzw. bei Kremationen überhaupt verboten.**

Bei einem **Todesfall in einem Seniorenheim oder Pflegeheim** wird die Totenbeschau von der Heimverwaltung organisiert. Bezüglich der Abholung der(s) Verstorbenen nehmen wir mit der Heimleitung Verbindung auf. Die zum Ankleiden notwendigen Kleider (einschließlich Unterwäsche, Socken oder Strümpfe – ohne Schuhe) sind im Heim vorzubereiten oder der Bestattung zu übergeben.

Bei einem **Todesfall im Krankenhaus** erfolgt die Totenbeschau durch die Anstaltsärzte oder dafür zuständige Sprengelärzte. Die Freigabe und Abholung der(s) Verstorbenen vom Krankenhaus wird von uns mit der Prosektur abgeklärt. Erst dann können wir Ihnen einen konkreten Überführungstermin bekannt geben. Die Kleidung wird in der Regel von der Bestattung übernommen und in das Krankenhaus mitgebracht.

Bei **Unfällen oder Freitod** ist bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Der Totenbeschauarzt muss zur Feststellung des Todes zugezogen werden.

Ist die Spende von **Sterbesakramenten** gewünscht, soll rechtzeitig mit einem Priester Kontakt aufgenommen werden, da diese nur an lebende Personen gespendet werden können.

Zuständige Pfarrämter:

Hofkirchen: Pfarrgasse 10, 4142 Hofkirchen **Tel. 07285/ 205**

Oberkappel: Falkensteinstraße 12, 4144 Oberkappel **Tel. 07284/ 206**

Neustift: Kirchenplatz 4, 4143 Neustift **Tel. 07284/ 8373**

Pühret: Pühret 12, 4143 Neustift **Tel. 07284/ 8373**

Pfarrkirchen: Pfarrkirchen 1, 4141 Pfarrkirchen **Tel. 07285/ 403**

Lembach: Marktplatz 13, 4132 Lembach **Tel. 07286/ 8214**

Putzleinsdorf: Markt 1, 4134 Putzleinsdorf **Tel. 07286/ 8277**

Niederkappel: 4133 Niederkappel 5 **Tel. 07286/ 8505**

Altenfelden: Schulstraße 1, 4121 Altenfelden **Tel. 07282/ 5506**

Todesfallmeldung und Todesfallaufnahme

Unmittelbar nach Eintritt des Todes und der Verständigung des Totenbeschauarztes bzw. auf Wunsch auch einen Priester (bei plötzlichem Todesfall in der Wohnung oder Unfällen) ist die Bestattung über den Todesfall zu informieren. Eine kurze Beschreibung der **Situation über Sterbeort oder Auffindeort** bei überraschenden Todesfällen ist zweckmäßig. Auch Angaben über Körpergröße und Gewicht des Verstorbenen sind oft sehr hilfreich.

Zur Todesfallaufnahme können Sie in unser Büro **Markt 21, 4142 Hofkirchen oder Außenbüro Veldnerstraße 16, 4121 Altenfelden** kommen. Dort werden dann alle notwendigen Maßnahmen und Erledigungen im Kreise Ihrer Angehörigen besprochen und abgeklärt, die Trauerparten aufgenommen, Sterbebilder und Sarg etc. ausgesucht.

Eine **telefonische Terminvereinbarung** für das Aufnahmegespräch unter

Tel.: 07282/228-0 od. Mobil: 0664/ 14 768 05 ist notwendig.

Die Mitbringung der unter Punkt „Beurkundung“ angeführten Dokumente, Foto und Bekleidung erspart zusätzliche Wege und Fahrten.

Auf Wunsch kommen wir aber auch gerne zu Ihnen.

Beurkundung

Jeder Todesfall muss am Standesamt des Sterbeortes beurkundet werden. Diese Beurkundung erledigen wir gerne für Sie. **Dazu sind folgende Urkunden notwendig:**

- Geburtsurkunde (vor 13. März 1938: Taufschein)
- Heiratsurkunde der letzten Ehe
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Sterbeurkunde des Ehepartners (bei Witwen/r)
- Scheidungsdekret, wenn geschieden
- Nachweis des akad. Grades (wenn nicht auf der Urkunde)
- Reisepass – nur bei ausländischen Staatsbürgern

weitere soll mitgebracht oder vorbereitet werden:

- Foto des Verstorbenen – gute Qualität, glänzende Oberfläche besser als matte Oberfläche
- Versicherungspolize bei Vorliegen einer Sterbeversicherung (z.B. Wiener Verein)

Folgende Stellen und Behörden werden vom Standesamt aus automatisch verständigt: (Verteiler)

- Geburtenbuch
- Ehebuch
- Staatsbürgerschaftsevidenzstelle
- Meldebehörde
- Wählerevidenz

- Militärkommando
- Verlassenschaftsgericht
- Jugendwohlfahrtsträger
- Statistische Zentralamt
- Örtl. Führerscheinregister
- Gebietskrankenkasse

Organisation der Bestattung

Wir helfen Ihnen bei der Organisation der Bestattung durch persönliche Beratung, möchten Ihnen aber so viel wie möglich von den organisatorischen Notwendigkeiten abnehmen um Ihnen für den Abschied von Ihrem lieben Verstorbenen mehr Freiraum zu verschaffen. Grundsätzlich ist zu entscheiden, ob Sie eine Erdbestattung oder eine Feuerbestattung bestellen möchten.

Wir übernehmen und organisieren für Sie über Auftrag:

- Ankleiden, Versorgen und Abholen vom Sterbeort
- Terminabsprache mit Pfarramt, Friedhofsverwaltung, Gemeinde, Feuerhalle, anderen Bestattungs-Unternehmen
- Überführung zu einem anderen Beisetzungsort (Friedhof oder Krematorium)
- Rückholung vom Sterbeort (z.B. Krankenhaus, Seniorenheim, Urlaubsort etc.)

- Erledigung der Beurkundung und Besorgungen der Sterbeurkunden
- Besorgung eines Leichenpasses für die Überführung
- Wann ist ein Leichenpass notwendig/ verpflichtend – prüfen!
- Besorgung der Urnenbeisetzungsbestätigung vom Beisetzungsort zur Vorlage im Krematorium
- Organisation einer Auslandsüberführung über Botschaft und Ministerien
- Aufbahrung in der örtlichen Aufbahrungshalle inkl. Überwachung
- Trauerdruck von Parten, Sterbebilder und Dankkarten (Hilfe bei Texterstellung, auch Sonderwünsche soweit technisch möglich)
- Organisation eines Spendenkontos anstatt Kranzspenden
- Organisation der gesamten Begräbnis- oder Verabschiedungsfeier
- Beratung über Trauerfeier, wenn die (der) Verstorbene keine Religionsgemeinschaft angehört hat
- Verständigung div. Vereinen nach Ihren Angaben und Wünschen
- Partenaushang in div. Schaukästen, **INTERNET (www.bestattung-thaller.at)**
- Zeitungsanzeigen und Danksagung
- Urnenbeisetzung in feierlicher Form mit Trauergästen wie bei Begräbnis
- Urnenbeisetzung im Familienkreis oder in aller Stille

- Urnenbeisetzung privat – nach vorheriger Genehmigung durch Gemeinde (Bescheid des Bürgermeisters)
- Danksagung beim Grab für Anteilnahme und ev. Einladungen der Trauergäste zum anschließenden Totenmahl nach Ihren Wünschen und Angaben
- Organisation von Sarg- und Kreuzträgern (wenn gewünscht)
- Veranlassung der Abtragung bestehender Grabsteine nach freier Wahl Ihres Steinmetzbetriebes (wenn gewünscht)
- Grabarbeiten für Erd- und Urnenbestattungen (Verständigung des Totengräbers)
- Abrechnung mit Gemeindeämtern, Standesämtern, Vorbeter usw.

Feuerbestattung / Kremation

Grundsätzlich hat jeder die Möglichkeit seinen Verstorbenen in einem Krematorium (Linz, St. Marienkirchen, Salzburg, Steyr) einäschern zu lassen.

Die röm. kath. Kirche hat als Folge der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils den Begräbnisritus für Erd- und Feuerbestattungen gleichgestellt. Eine Kremation hängt nicht mit einer Vorsorgeversicherung zusammen. Eine Willensäußerung der(s) Verstorbenen über eine etwaige Einäscherung erleichtert den Angehörigen die Entscheidung.

Für Särge und Sarginnenausstattung sowie Kleidung gibt es bei der Einäscherung umweltschonende Bestimmungen. Herzschrittmacher müssen anlässlich der Totenbeschau entfernt werden. Jedem Sarg wird bei der Verbrennung eine nichtbrennbare nummerierte Platte beigelegt. Außerdem gewährleistet, dass jeweils nur ein Verstorbener eingäschert wird und nur die jeweilige Asche des Verstorbenen in die Urnenkapsel welche mit Namen, Geburtsdatum, Einäscherungsort – und Nummer versehen ist, eingefüllt wird. Um die Aschenkapsel vor Beschädigung zu schützen und ihr ein schöneres Aussehen zu geben, ist es möglich, diese in eine Überurne zu geben. Die Überurnen können im Zuge des Aufnahmegespräches oder auch später bei uns bestellt werden.

Urnen können in allen Erdgräbern, oder in eigens dafür errichteten Urnenhainen, Urnennischen (falls vorhanden), nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung, beigesetzt werden. Eine Beisetzung an einem privaten Ort kann nur mit Bewilligung der Gemeinde (Bescheid) nach Prüfung auf Würde und Pietät der Beisetzungsstelle erfolgen.

Eine Ausstreuerung der Aschenurne ist in Österreich nicht erlaubt. Urnen können entweder vom Bestatter im Krematorium abgeholt werden, oder werden mittels Postversand an die jeweilige Friedhofsverwaltung oder Bestatter gesendet (auch Auslandsversand möglich). Das Ausfolgen bzw. der Versand der Urne erfolgt vom Krematorium nur, wenn von der Friedhofsverwaltung, wo die Urne beigesetzt wird, eine Urnenbeisetzungsbestätigung vorgelegt wird.

Die Verabschiedungsfeier kann mit Aufbahrung in der Aufbahrungshalle, mit Trauerzug zum Begräbnisgottesdienst und zur anschließenden Verabschiedungsfeier gestaltet werden. Es kann aber auch eine feierliche Urnenbeisetzung (nach Eintreffen der Urne) gemacht werden. Im Zweiteren würde die (der) Verstorbene nach erfolgter Totenbeschau und Beurkundung am Standesamt ohne vorherige Aufbahrung und Verabschiedung in ein Krematorium überführt werden.

Nach einer Verabschiedungsfeier mit Sarg erfolgt die Urnenbeisetzung am Friedhof meist im engeren Familienkreis.

Erdbestattung

Für Erdbestattungen gelten die jeweiligen Friedhofordnungen der Pfarrämter und Gemeinden. Grundsätzlich ist in allen Friedhöfen eine Mindestruhezeit von 10 Jahren vorgeschrieben. Während dieser Zeit kann eine weitere Beisetzung nur dann erfolgen, wenn die Erdbestattung in einem Tiefgrab erfolgt ist. In Doppelgräbern können, wenn Tiefgräber gemacht werden, somit 4 Beisetzungen während der 10-jährigen Ruhezeit erfolgen. Die Grabplatzgebühr ist jeweils nach der letzten Beisetzung für 10 Jahre im Vorhinein zu entrichten. Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlösegebühr auf jeweils 5 Jahre verlängert werden. Die Gemeinden und Pfarren sind nicht verpflichtet Sie über die Verlängerung der Nutzungsberechtigung in Kenntnis zu setzen. Nach Auflassung einer Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten der Urzustand wiederherzustellen; d.h. Grabsteine etc. sind abzutragen und die Grabfläche einzuebnen. **Nutzungsberechtigte haften für den Zustand und die Verankerung Ihres Grabsteines oder Grabkreuzes.**

Blumenspenden:

Kranz- und Blumenspenden sind Zeichen des Gedenkens und der Achtung für die (den) Tote(n) und des Trostes für die Hinterbliebenen. Der Text auf den Kranzschleifen soll ein Zeichen des Glaubens oder der Verbundenheit mit dem Verstorbenen darstellen.

Wir haben Vorschläge über Kranzschleifentexte für Sie vorbereitet.

Hat die (der) Verstorbene zu Lebzeiten den Wunsch geäußert, (oder es ist den Angehörigen ein besonderes Anliegen) anstelle von Blumenspenden z.B. eine karitative Einrichtung zu begünstigen, kann die auf den Parten bekannt gegeben werden.

Kranzentsorgung:

Nach Absprache mit der jeweiligen Gemeinde mit der Friedhofsverwaltung.

Nach der Beerdigung

Sterbeurkunden werden zur Vorlage bei Krankenkassen, Versicherungen, Gewerkschaften, Banken, für Pensionsantrag, Beihilfen, Mietverträgen, Rundfunkbeiträge, Abonnements,

Verlassenschaftsabhandlungen, Vereinen und dgl. benötigt. Die notwendige Stückzahl von Originalen wird vom Standesamt im Zuge der Beurkundung, welche von uns besorgt wird, ausgestellt.

Verlassenschaftsabhandlung

Nach jedem Todesfall wird ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet. Über Benachrichtigung des Standesamtes wird über das zuständige Gericht nach einem bestimmten Aufteilungsschlüssel ein Notar/ Gerichtskommissar mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens beauftragt. Die Auskunftsperson, welche am Standesamt bekannt zu geben ist, wird zur Todesfallaufnahme vom Notar vorgeladen.

Mitzubringen sind:

- Aufstellung der nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister, ...) mit Namen, Adressen, Geburtsdaten, Telefonnummern sowie die Standesurkunden,
- Sterbeurkunden und Dokumente des Verstorbenen
- Testamente im Original, Eheverträge, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge
- Lohn/Pension: Arbeitgeber/Versicherungsanstalt und Versicherungsnummer des Verstorbenen
- Adoptionsurkunden, Gerichtsbeschlüsse über die Bestellung eines Sachverwalters.
- Aufstellung und Belege über den Nachlass, wie z.B. Bank-, Spar- und Wertpapierkonten, Bausparverträge, Schließfächer und Safes, Grundbuchsauszüge, Einheitswertbescheide, Versicherungsbelege, Lebensversicherungspolizze, Kfz-Papiere,
- Aufstellung und Belege über die Schulden sowie Auslagen anlässlich der letzten Krankheit, offene Pflegekosten, des Todesfalles und des Begräbnisses einschließlich eines Kostenvoranschlages über den Grabstein.

Eine sorgfältige Vorbereitung der Todesfallaufnahme vereinfacht das Verlassenschaftsverfahren!

Ausgaben für Begräbnis

Das Finanzamt anerkennt eine außergewöhnliche Belastung durch Begräbniskosten bis maximal € 5.000,-- und Grabsteine ebenfalls bis maximal € 5.000,--, aber nur insoweit, als sie **nicht durch den Nachlass gedeckt** sind. Davon wird noch der Selbstbehalt (je nach Einkommen des Antragstellers) abgezogen. Die außergewöhnliche Belastung ist beim Finanzamt (Einkommenssteuererklärung oder Arbeitnehmerveranlagung) zu beantragen.

Zuschuss zu den Bestattungskosten

wird unter bestimmten Voraussetzungen gewährt von:

- manchen Vereinen,
- Gewerkschaften,
- Versicherungen,
- manche Pensions- und Krankenkasse öffentlicher Bediensteter,
- ev. Unfallversicherung, Landesinvalidenamt etc.

Dazu notwendigen Unterlagen:

- Antrag oder Antragsformular
- Mitgliedskarte bzw. Versicherungspolizze
- Sterbeurkunde
- ev. Bestattungsrechnung bzw. Zahlungsbelege

welche Unterlagen im Einzelfall benötigt werden, ist bei der jeweils betreffenden Stelle zu erfahren. Keinen Zuschuss gewähren: Die GKK / PVA, die gewerblichen SV und Landwirtschaftskassen.

Witwen/Witwer- und Waisenpension

Bei Anträgen auf Hinterbliebenenpension, die beim Gemeindeamt gestellt werden können, sind im Allgemeinen nachstehend angeführte Unterlagen erforderlich:

- Todesbestätigung (Urkunde mit Vermerk „für Sozialversicherungszwecke“)
- Heiratsurkunden, die nach dem Tod vom Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen wurde, ausgestellt wird.
- Personaldokumente beider Ehegatten (Geburtsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise)
- Pensionsbescheid oder Pensionsabschnitt des Verstorbenen und des Antragstellers (falls dieser auch selbst Pension bezieht)
- Nachweis über die Versicherungszeiten des Verstorbenen, so ferne dieser noch keine Pension bezogen hat
- Für eine Waisenpension ist die Geburtsurkunde der Kinder, ein ev. Vormundsbestelldekret (wenn die Waisen noch nicht volljährig sind) und ev. ein Nachweis über Schulbesuche – und Berufsausbildung der Waisen erforderlich.

Es ist möglich, dass bei Pensionsversicherungen bereits Unterlagen, insbesondere über den versicherten Verstorbenen aufliegen; bei diesen erübrigt sich meist eine neuerliche Vorlage.

Versicherungen und bestehende Verträge

Zur Behebung von allfälligen Versicherungsansprüchen müssen der Versicherung folgende Dokumente vorgelegt werden

- Sterbeurkunde
- Versicherungspolize
- ev. Zahlungsbeleg der letzten Beitragszahlung.
- Vollmacht (wenn Polize auf einen namentlich „begünstigte Person“ lauten und die Leistungen von einer anderen Person z.B. Bestatter eingelöst werden soll)

Wenn die (der) Verstorbene eine Bestattungsvorsorgeversicherung beim „**WIENER VEREIN**“ abgeschlossen hat, braucht uns nur die Versicherungspolize (bei Verlust oder Nichtauffinden eine entsprechende Verlusterklärung) übergeben bzw. unterschrieben werden. Die Abrechnung erfolgt dann auf direktem Weg mit dem Wiener Verein. Für Versicherungsleistungen die über die Höhe der Bestattungsrechnungen hinausgehen ist ein Bankkonto der Angehörigen mit Bankleitzahl, sowie Adresse und Geburtsdatum für die Restauszahlung anzugeben.

**Auf den Namen der (des)
Verstorbenen abgeschlossene Verpflichtungen müssen gelöst
bzw. geändert werden, z.B.**

- Rundfunk- oder Fernsehbewilligung (Postamt)
- Mietverträge
- Strom, Gas- und Energiebezug
- Telefon
- EDV-Verträge (Soziale Netzwerke, etc.)
- Zeitungen, Zeitschriften
- Löschung von Daueraufträgen
- Versicherungen (Lebens- Krankenzusatz, ...)
- Bausparverträge
- Vereine
- Rücklegung von Gewerbeberechtigungen
- Waffenbesitzschein, Waffenkarte
- Jagdschein und Dauerberechtigungsausweise
müssen zurückgelegt werden.

Führerschein und Reisepässe müssen nicht abgegeben werden, sie können jedoch bei der Ausstellungsbehörde zurückgegeben werden, um Schwierigkeiten durch Verlust etc. zu vermeiden.

Persönliche Vorsorge

Um den Angehörigen im Fall des eigenen Todes Entscheidungen und Erledigungen zu erleichtern, gibt es mehrere Möglichkeiten, über die wir sie gerne kostenlos beraten:

- Vereinbaren und Hinterlegen von Wünschen und Dokumenten (Kopien) bei einer Vertrauensperson, allenfalls auch bei einem Notar.
- Errichtung eines Testaments (handgeschrieben oder beim Notar hinterlegt)
- Besprechen und allenfalls hinterlegen eines Auftrages zu Lebzeiten beim Bestatter (ev. mit Angaben von Sonderwünschen)
- Vorsorgevertrag mit einer Versicherung um finanzielle Kosten abzudecken

Neben der Organisation der Abschiedszeremonie bieten wir an, auch bei den anfallenden Bestattungskosten Vorsorge zu tragen. Zum Beispiel empfehlen wir eine Bestattungsversicherung des Wiener Vereins und dürfen, was finanzielle Vorsorge betrifft, auf sehr gute Erfahrungen hinweisen.

Übrigens – Sie können bis zum 80. Lebensjahr durch eine Einmalzahlung finanzielle Vorsorge beim Wiener Verein treffen, zusätzlich gibt es auch die Möglichkeit, eine Grabpflegeversicherung abzuschließen. Hier wird eine Gärtnerei mit der Pflege des Grabes beauftragt. Ohne Prämienzahlung werden von der Versicherung Überführungskosten weltweit bis zur sechsfachen Versicherungssumme zusätzlich übernommen.

Die geleisteten Prämien können von der Lohn- bzw. Einkommenssteuer im Rahmen der Bestimmungen des § 18 EstG abgesetzt werden.

Abschließend

Die gemeinsame Aufbewahrung von

- Urkunden
- Versicherungspolizzen
- Einer Liste der durchzuführenden Abmeldungen
- Die Belege über eine falls vorhandene Grabstätte
- Eine Liste mit Partenbriefen zu verständigenden Personen
- Geburtsdatum für die Restauszahlung anzugeben.
- Ein eigenes Foto (nicht zu alt) für die Andenkenbilder
- Und allfällige persönliche Wünsche

erleichtert es den Hinterbliebenen, die Bestattung wunschgemäß durchzuführen.

Notizen:



Erinnerung ist eine Form der Begegnung.

Khalil Gibran 1883-1932

Bestattung THALLER
Markt 21, 4142 Hofkirchen i. M.

Außenbüro: Veldnerstraße 16, 4121 Altenfelden

Tel. 07285/228-0 Fax: 07285/228-8
Mobil: 0664/ 14 768 05 (Tag und Nacht erreichbar)

www.thaller.at
bestattung@thaller.at

IMPRESSUM: Bestattung THALLER
Markt 21, 4121 Hofkirchen i. M.